

**Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Mindelrieder Paradies“**

**Landkreis Günzburg**  
Vom 24. Juli 1970 (GVBl S. 375)  
Geändert durch VO vom 24.11.1976

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erlässt das Bayer. Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**

Das Mindelried beiderseits des Bächleins „Flossach“ in der Gemarkung Balzhausen, Landkreis Krumbach (Schwaben) etwa 2 km südlich des Ortes Balzhausen wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung als Naturschutzgebiet „Mindelrieder Paradies“ in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

**§ 2**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 31,57 ha; es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Balzhausen; Flurstück-Nr. 1462, 1487 bis 1544, 1545 (Teilfläche), 1884 (Teilfläche), 2628 (Teilfläche), 2629, 2631, 2635, 2636 (Teilfläche) und 2636/1.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen von der Südostecke des Flurst. Nr. 1544 in westlicher Richtung entlang den Südgrenzen der Flurst. Nr. 1544 und 1545 bis zur Südwestecke des Flurst. Nr. 1545, weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses Flurstücks bis zu dem Schnittpunkt mit einer gedachten Verlängerung der Südgrenze des Flurst. Nr. 1486 nach Westen, entlang dieser gedachten Verlängerung weiter in östlicher Richtung zunächst bis zur Südwestecke des Flurst. Nr. 1486, dann weiter entlang der Südgrenze dieses Flurst. Bis zur Südwestecke des Flurst. Nr. 1462, weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses Flurstückes bis zu dem Flurst. Nr. 1545, dann in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurst. Nr. 1462 bis zur Westgrenze des Flurst. Nr. 1884 (Flossach), in nördlicher Richtung dem Westufer der Flossach entlang bis zu dem Schnittpunkt mit einer gedachten Verlängerung der Südwestgrenze des Flurst. Nr. 1461 nach Nordwesten, dann in südöstlicher Richtung zur Nordecke des Flurst. Nr. 2631 (Riedgraben), der Nordostgrenze diese Flurstücks entlang bis zur Südecke des Flurst. Nr. 2632, in südwestlicher Richtung entlang dem Südrand des Flurst. Nr. 2629 bis zum Ostrand des Flurst. Nr. 2628, denn in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze des Flurst. Nr. 2628 bis zur Grenze des Flurst. Nr. 2635, weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 2634 und 2635 bis zur Grenze des Flurst. Nr. 2628, weiter in südöstlicher und dann in südlicher Richtung dem Nordost- und dann dem Ostrand des Flurst. Nr. 2628 entlang bis zur Südwestecke des Flurst. Nr. 2637, weiter in westlicher und dann in südlicher Richtung entlang der Nord- und dann der Westgrenze des Flurst. Nr. 2638 bis zur Gemarkungsgrenze Balzhausen – Haselbach, dann weiter zunächst westlich und dann südlich entlang dieser

Gemarkungsgrenze bis zur Südostecke des Flurst. Nr. 1544 der Gemarkung Balzhausen.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in Karten 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und dem Landratsamt Krumbach (Schwaben).

### § 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) die Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben, insbesondere bisher nicht kultivierte Riedflächen umzubrechen oder aufzuforsten.

### § 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen. Das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungstoffe, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen; Wegmarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Krumbach (Schwaben) als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

- f) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken.

## § 5

- (1) Unberührt bleiben
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  - b) die ordnungsgemäße herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Die Durchführung von Entwässerungen und die Errichtung von Gebäuden (Art. 2 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung) und von Zäunen und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, bleiben nach § 3 verboten, auch wenn sie der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen;
  - c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl S. 143).
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

## § 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

**Verordnung  
der Regierung von Schwaben  
zur Änderung der Zuständigkeit  
für die Erteilung von Befreiungen  
in Naturschutzgebietsverordnungen**

Vom 12. März 1990 (RABl Nr. 6 / 23.03.1990)

Auf Grund von Art. 7, 49, 45 Abs. 1 Nr. 2a, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

## **§ 1**

Der jeweilige § 5 Abs. 2 der Landesverordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet

„Mindelrieder Paradies“ vom 24. Juli 1970 (BayRS 791-3-64-U).

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt und an Nebenbestimmungen geknüpft werden. Zuständig ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG eine Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.